

**Zustellungen werden nur an
den Bevollmächtigten
erbeten!**

Hiermit erteile/n ich/wir den **Rechtsanwälten Götz & Färber**, Max-Högg-Str. 3 in 86316 Friedberg, Tel.: 0821-60 999 481, Fax. 0821-60 999 483

Vollmacht

in Sachen

wegen

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigung) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannter Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweis nach § 49 b BRAO: Die gesetzlichen Gebühren unserer Tätigkeit sind geregelt im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und berechnen sich außer in Strafsachen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstandswert der rechtlichen Auseinandersetzung.

Von der Vollmacht explizit ausgenommen ist die Bevollmächtigung zur Annahme von Restwertangeboten von Haftpflichtversicherern und sonstigen Dritten.

Wir weisen ferner daraufhin, dass sich unser Mandat nur auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die zuständige Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs bzw. dessen Fahrer und Halter beschränkt. Etwaige Ansprüche gegen den Führer Ihres Fahrzeugs können aufgrund widerstreitender Interessen von uns nicht wahrgenommen werden. Auch die Geltendmachung von Ansprüchen aus privaten Unfallversicherungen ist von unserem Mandant nicht erfasst und obliegt allein dem Vollmachtgeber.

Friedberg, den

.....
(Unterschrift)